

# ***Satzung des Elternbeirates – Kinderarten St. Mauritius Grafrath***

## **I. Der Elternbeirat – Allgemeines:**

§ 1 Der Elternbeirat arbeitet auf der Grundlage des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), insbesondere Art. 14 und dessen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziel ist die Förderung und Optimierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal, sowie dem Träger der Einrichtung.

§ 3 Der Elternbeirat (nachfolgend EB genannt) vertritt die Eltern und Personensorgeberechtigten des Kindergartens St. Mauritius Grafrath.

§ 4 Das Geschäftsjahr des EB beginnt am 1. November des jeweiligen Kindergartenjahres und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Kindergartenjahres.

§ 5 Mit dieser Satzung gibt sich der EB zur Transparenz seiner Arbeit eine Handlungsgrundlage und –rahmen.

## **II. Der Elternbeirat – Zusammensetzung**

§ 1 Der EB besteht aus mindestens sechs, maximal neun Mitgliedern (möglichst gleichmäßig auf jede Gruppe verteilt)

§ 2 Wählbar sind alle Eltern oder Personensorgeberechtigten, deren Kind im Kindergarten St. Mauritius Grafrath für das laufende Kindergartenjahr angemeldet ist.

§ 3 Die Mitgliedschaft im EB endet automatisch bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung, bzw. am Ende des Geschäftsjahres, falls keine Wiederwahl erfolgt.

§ 4 Die Tätigkeit als EB kann von dem jeweiligen EB-Mitglied selbst aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden, ein Ausschluss eines Mitglieds ist nicht möglich.

## **III. Der Elternbeirat – Rechte**

§ 1 Die Leitung des Kindergartens St. Mauritius Grafrath informiert in Abstimmung mit dem Träger den EB über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung in der Kita, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

§ 2 Der EB wird angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

## **IV. Der Elternbeirat – Aufgaben**

§ 1 Der EB ist Bindeglied zwischen den genannten Erziehungsbeteiligten und bemüht sich um deren regen und offenen Austausch und Stärkung des Vertrauensverhältnisses.

§ 2 Auf Wunsch vermittelt der EB bei Anregung, Bedenken oder Konflikten der Beteiligten.

§ 3 Auf Wunsch des Personals oder des Trägers unterstützt der EB diese bei der Gestaltung von Aktivitäten und bei anfallenden Arbeiten. Er bemüht sich, Eltern zu motivieren und mit einzubeziehen (z.B. Raumgestaltung, Reparaturen, Beschaffung von Materialien, Verpflegung zu verschiedenen Anlässen, Festen, etc.).

§ 4 Der EB berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr – üblicherweise zum Ablauf eines Geschäftsjahres – über seine Tätigkeit.

§ 5 Der EB ersucht im Anschluss an den Rechenschaftsbericht um Entlastung durch die Elternschaft und gibt die Geschäfte (Unterlagen, Kassenbuch, Kasse, etc.) weiter an den neu gewählten EB.

§ 6 Während der Amtszeit ist die Tätigkeit des EB lückenlos zu dokumentieren (Einladungen zu den Sitzungen, Protokolle der Sitzungen, sonstige Korrespondenz und Gesprächsnotizen, Kassenbuch, etc.) und so zu archivieren, dass der nachfolgende EB auf dieser Basis weiterarbeiten kann. Interessierten ist die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren – Ausnahme sind Dokumente, die mit Diskretion im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte zu behandeln sind.

§ 7 Der EB sammelt Geldspenden nur unter Angabe der voraussichtlichen Zweckbestimmung. In Absprache mit dem Träger können Aktionen durchgeführt werden, die Geldmittel für die Einrichtung einspielen. Dieses Geld ist ebenso wie andere Spenden in erster Linie zum Wohle der Kinder einzusetzen und wird über ein Durchlaufkonto im Rahmen der Buchhaltung des Kindergartens geführt. Über den Geldbestand und dessen Verwendung ist lückenlos Nachweis zu führen und Rechenschaft abzulegen. Der EB arbeitet selbstlos und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **V. Der Elternbeirat – Wahl**

§ 1 Jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres, spätestens am 31.10., ist der neue EB zu wählen.

§ 2 Wahlberechtigt sind alle Eltern und Personensorgeberechtigten, deren Kind im laufenden Kindergartenjahr angemeldet ist. Pro angemeldetes Kind haben die Eltern und Personensorgeberechtigten eine Stimme, die Eltern und Personensorgeberechtigten zusammen haben aber nur eine Stimme.

§ 3 Nur die Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten werden berücksichtigt.

§ 4 EB-Kandidaten sind auch dann wählbar, wenn sie nicht persönlich anwesend sind, aber eine schriftliche Einverständniserklärung vor der Wahl vorliegt.

§ 5 Die Kandidaten können sich selbst zur Wahl stellen oder vorgeschlagen werden. Eine kurze Vorstellung vor der Wahl ist hilfreich. Die Kandidatensuche sollte optimalerweise bereits einige Tage vor der Wahl in den jeweiligen Gruppen anlaufen.

§ 6 Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des EB werden in einem Wahlgang gewählt.

§ 7 Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner den Kindergarten

besuchenden Kinder einen Stimmzettel. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist das Wahlrecht grundsätzlich einheitlich auszuüben. Elternpaare erhalten daher für jedes ihrer den Kindergarten besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel.

§ 8 Gewählt werden können nur die in einem Wahlvorschlag aufgeführten Personen. Jede Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

§ 9 Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt oder ankreuzt, den Stimmzettel zusammenfaltet und dem Wahlvorstand übergibt. Die Wahl der Kandidaten erfolgt mit einfacher Mehrheit in der Reihenfolge nach Anzahl der erhaltenen Stimmen. Der neu gewählte EB bestimmt intern den Vorsitz, den Kassierer und den Schriftführer. Die gewählten Kandidaten müssen die Wahl ausdrücklich annehmen. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt.

§ 10 Die Wahlversammlung kann mit dem Votum aller anwesenden Wahlberechtigten auch die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen.

§ 11 Im Anschluss an die Neuwahl werden die Unterlagen und die Kasse in einer ersten Sitzung übergeben.

§ 12 Die Namen und Kontaktmöglichkeiten der EB-Mitglieder werden am schwarzen Brett veröffentlicht.

## **VI. Der Elternbeirat – Änderungen**

Für Änderungen dieser Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit des EB erforderlich.  
Die Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

(Die Satzung liegt als Word-Dokument vor)



---

Constanze Wemhoff  
1. Vorsitzende Elternbeirat



---

Elisabeth Hilgers  
Träger Beauftragte